

Kreisschreiben Nr. A 1

an die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern

Auskunftserteilung

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Praxis auf dem Gebiet des Kantons Bern stellt die kantonale Aufsichtsbehörde folgende Richtlinien über die Handhabung der Auskunftserteilung gemäss Art. 8a SchKG auf:

1. Interessennachweis

Gemäss Art. 8a Abs. 1 SchKG kann jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, die Protokolle der Betreibungs- und Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. Ein solches Interesse ist insbesondere dann glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt (Art. 8a Abs. 2 SchKG).

Zufolge derogativer Kraft des Bundesrechts gelten abweichende kantonalrechtliche Erlasse bezüglich Auskünften nicht.

Erforderlich ist, dass der Gesuchsteller ein besonderes und gegenwärtiges schutzwürdiges Interesse durch ernsthafte Indizien glaubhaft macht (BGE 105 III 38 E.1 S. 39, BGE 115 III 81 E. 2 S. 83, BGE 141 III 281 E. 3.3 S. 284). Das Vorhandensein dieses konkreten Interesses ist durch das Betreibungsamt im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Bei den direkt beteiligten Schuldnern und Gläubigern liegen die Voraussetzungen kraft ihrer Stellung automatisch vor (Urteil des Bundesgerichts 5A_83/2010 vom 11. März 2010 E. 6.3). Bei Dritten sind insbesondere folgende Punkte zu beachten (vgl. im weiteren AJP 1995, S. 1448 ff.; BGE 93 III 4 E. 1 S. 6 f.):

- a. Es muss sich um ein konkretes Interesse in einem Einzelfall handeln. Ein allgemeines Interesse (Neugier; Presserecherchen; Auskunft, die sich eine Partei anlegen will) genügt nicht (implizit BGE 135 III 503 E. 3.1 ff. S. 504 ff.).
- b. Wenn immer möglich ist das Interesse anhand eines vom Schuldner unterschriebenen Schriftstückes glaubhaft zu machen (z.B. Kreditgesuch, Kaufvertrag, Stellen- oder Mietbewerbung; s. BISchK 51 [1987] S. 16 und BISchK 52 [1988] S. 96). Erfolgt das Auskunftsgesuch auf elektronischem Weg, kann der Beleg ebenfalls elektronisch (etwa als PDF-Datei) übermittelt werden (Art. 33a Abs. 1 SchKG), wobei Eingaben in der Regel mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind (Art. 33a Abs. 2 SchKG; vgl. Bundesgesetz über die elektronische Signatur, SR 943.03).



- c. Bei mündlichen Anfragen am Schalter ist zusätzlich zum Interesse auch die Identität des Anfragenden zu überprüfen (Ausweis).
- d. Auch anfragende Behörden und Amtsstellen haben einen Interessennachweis zu erbringen, wobei das Interesse unter Umständen durch die besondere Stellung der anfragenden Behörde ausgewiesen sein kann (z.B. Strafuntersuchungsbehörde).
- e. Telefonische Auskünfte, sei dies auf schriftliche, sei dies auf mündliche Anfrage hin, sind zu unterlassen. Auch telephonische Auskünfte, beschränkt auf den Kreis der dem Auskunft gebenden Beamten persönlich bekannten Auftraggeber, können aufgrund des Gebotes der rechtsgleichen Behandlung nicht zugelassen werden. Für dringliche Fälle wird auf den Telefax-Verkehr verwiesen.

2. Umfang der Auskunftspflicht

Grundsätzlich richtet sich der Umfang der Auskunftspflicht nach dem Gesuch bzw. nach dem glaubhaft gemachten Interesse des Gesuchstellers im Einzelfall (BGE 135 III 503, S. 504 ff.).

Bei Auskunftsgesuchen, insbesondere Einsichtnahmen in Akten, die für das Amt einen unzumutbaren Arbeitsaufwand darstellen, kann dieses den Gesuchsteller veranlassen, die entsprechenden Nachschlagungen sowie das Anfertigen von Photokopien auf dem Amt selbst vorzunehmen (BGE 102 III 61, S. 62, 110 III 49 E. 4 S. 51; BLSchK 60 [1996] S. 65 f).

2.1. Zeitlicher Umfang

Unabhängig von den gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften über die Betreibungs- und Konkursakten haben die Ämter ausgewiesenen Interessenten über die letzten 5 Jahre Auskunft zu erteilen (Art. 8a Abs. 4 SchKG). Dabei werden auf dem EDV-Ausdruck 3 Jahre detailliert und 2 Jahre summarisch aufgeführt. Das Einsichtsrecht Dritter erlischt 5 Jahre nach Abschluss eines Verfahrens.

Davon abweichend ist den Direktbetroffenen an einem Betreibungsverfahren (Schuldner, Gläubiger) sowie Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Verfahren, die bei diesen hängig sind, auch über die 5 Jahre hinaus im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften Auskunft zu geben (Art. 8a Abs. 4 SchKG; Art. 2, 3 und 5 der Verordnung über die Aufbewahrung von Betreibungs- und Konkursakten [VABK, SR 281.33]; Art. 14 KOV; BGE 130 III 42 E. 3.2.1 S. 44).

Die unverjährten Verlustscheine – mit Ausnahme der getilgten Verlostscheinforderungen gemäss Art. 149a Abs. 3 und Art. 265 Abs. 2 SchKG – sind in jedem Falle anzugeben.

2.2. Inhaltlicher Umfang

Grundsätzlich sind einem ausgewiesenen Interessenten alle eingeleiteten Betreibungen anzugeben. Als eingeleitet gilt eine Betreibung, wenn dem Schuldner der Zahlungsbefehl zugestellt werden konnte (Art. 38 Abs. 2 SchKG). Es sind unter anderem auch die bezahlten, die verjährten und die wegen Rechtsvorschlages oder gemäss Art. 85 oder Art. 85a SchKG eingestellten Verfahren aufzuführen.

In einer Auskunft gegenüber einem Dritten dürfen folgende Arten von Betreibungen nicht erscheinen:

- a. Nichtige Betreibungen (Art. 8a Abs. 3 Bst. a SchKG): Betreibungen, die durch förmlichen Entscheid des Betreibungsamtes (auf entsprechendes Gesuch des Schuldners) oder der Aufsichtsbehörde (auf Beschwerde oder gemäss Art. 22 SchKG) nichtig erklärt worden sind (vgl. BGE 115 III 24 ff.).
- b. Aufgehobene Betreibungen (Art. 8a Abs. 3 Bst. a SchKG): Betreibungen, die durch gerichtliches Urteil oder einen einem solchen Urteil gleichstehenden Akt formell aufgehoben worden sind (z.B. durch Beschwerdeentscheid oder Urteil von Zivilgerichten, namentlich bei gutgeheissener Aufhebungs- oder negativer Feststellungsklage gemäss Art. 85 bzw. 85a SchKG).

Nach gutgeheissener Aberkennungsklage (Art. 83 SchKG), abgewiesener Anerkennung-, Wechsel- oder Arrestprosektionsklage (Art. 79, 184, 279 SchKG) und nach abgewiesenem Rechtsöffnungsgesuch wird über die betreffende Betreibung keine Auskunft erteilt, wenn sie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung durch gerichtliches Urteil ausdrücklich aufgehoben ist.

- c. Betreibungen, nach deren Durchführung der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat (Art. 8a Abs. 3 Bst. b SchKG; vgl. Art. 86 und 187 SchKG).
- d. Zurückgezogene Betreibungen (Art. 8a Abs. 3 Bst. c SchKG): Ist die Betreibung vom Gläubiger zurückgezogen worden, so ist über sie keine Auskunft zu erteilen. Nicht erforderlich ist, dass der Gläubiger beim Rückzug erklärt, er habe das Verfahren irrtümlicherweise eingeleitet.
- e. Ersuchen des Schuldners und fehlender Nachweis des Gläubigers (Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG): Hat der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch gestellt und der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis nicht erbracht, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 79-84 SchKG) eingeleitet wurde, ist über die betreffende Betreibung keine Auskunft zu erteilen. Wird der Nachweis nachträglich erbracht oder wird die Betreibung fortgesetzt, wird sie Dritten wieder zur Kenntnis gebracht.

3. Berechnung der Gebühr

Es gelten folgende Tarife:

- a. Mündlich erteilte Auskünfte allgemein
Unabhängig vom Umfang: die Gebühr gemäss Art. 12 Abs. 1 GebV SchKG.
- b. Schriftlich erteilte Auskünfte allgemein
Unabhängig vom Umfang: die Gebühr gemäss Art. 12 Abs. 1 GebV SchKG plus die

Gebühr für ein Schriftstück von einer ganzen Seite gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a GebV SchKG.

c. Fax-Auskünfte allgemein

Unabhängig vom Umfang: die Gebühr gemäss Art. 12 Abs. 1 GebV SchKG zuzüglich die Gebühr für ein Schriftstück von einer ganzen Seite gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a GebV SchKG plus CHF 1.00 für den Versand bis zu 5 Seiten zuzüglich je CHF 1.00 für jeweils weitere 5 Seiten (Art. 10 Abs. 2 GebV SchKG).

d. Schriftliche Betreibungsregisterauskünfte im Besonderen

Unabhängig vom Umfang: CHF 17.00 pro Auszug aus dem Betreibungsregister (Art. 12a Abs. 1 GebV SchKG). Wird der Registerauszug dem Antragsteller per Post, Fax oder elektronisch zugestellt, beträgt die Gebühr inklusive Zustellung CHF 18.00, per eingeschriebene Post CHF 22.00 (Art. 12a Abs. 2 GebV SchKG).

Wenn dies gesetzlich vorgesehen ist, hat die Auskunft gegenüber den Gerichts- und Verwaltungsbehörden gebührenfrei zu erfolgen (Art. 12a Abs. 3 GebV SchKG), etwa gegenüber den Steuerbehörden, Fürsorgebehörden, der obligatorischen Unfallversicherung, den Organen der AHV/IV/ALV/EO, bei Strafverfahren, im Verwaltungsstrafrecht, etc. Gemäss Art. 12 Abs. 1 GebV SchKG sind zudem die Vorlage des Forderungstitels (Art. 73 SchKG) sowie Auskünfte über diesen gebührenfrei.

4. Aufbewahrung

Die Auskünfte sind keine Betreibungs- oder Konkursakten im Sinne des SchKG oder seiner Ergänzungserlasse (Art. 2 und 5 VABK, Art. 14 KOV), weshalb grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht besteht.

Will ein Amt dennoch Kopien aufbewahren, um im Streitfall die Auskunftserteilung belegen zu können, so ist eine Archivierung während eines halben bis eines ganzen Jahres sinnvoll. In dieser Zeitspanne kommen die meisten Probleme im sehr aktualitätsbezogenen Auskunftswesen zu Tage (vgl. zudem KS A10).

5. Inkraftsetzung

Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 1997 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).